

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2023 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Jugendsozialarbeit an öffentlichen
Schulen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. März 2024 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/5714 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. Ziel und inhaltliche Ausrichtung des „sozialraumorientierten Ansatzes“ eindeutig zu definieren und abzugrenzen;*
- 2. ein digitales und medienbruchfreies Antragsverfahren einzuführen und hierzu in einem ersten Schritt das aktuell genutzte Verfahren so zu ertüchtigen, dass es die elektronische Antragstellung und -bearbeitung erleichtert;*
- 3. mittelfristig das Fördermittel-Bearbeitungs- und Informationssystem (FöBIS) einzusetzen;*
- 4. für Abweichungen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften klare Regelungen zu schaffen und hierzu die Möglichkeit einer eigenen Verwaltungsvorschrift gemäß Nr. 15 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu nutzen;*
- 5. über die bereits jetzt vorzulegende Stellungnahme des Jugendamtes hinaus, die Landesförderung an den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festgestellten, mittelfristigen Bedarfen zu orientieren und die nach Maßgabe des Haushaltsgesetzgebers bewilligten Mittel auf dieser Grundlage einzusetzen;*
- 6. zu prüfen, ob der im Kultusbereich vorgesehene Ansatz einer sozialindexbasier-ten Ressourcenzuweisung auch für die Bedarfsfeststellung bei der Jugendsozialarbeit an Schulen genutzt werden kann;*
- 7. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2024 zu berichten.*

Eingegangen: 17.12.2024/Ausgegeben: 7.1.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: SM23-6972-1/13/23, berichtet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Zur Vorbereitung der Verwaltungsvorschrift Schulsozialarbeit wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche sich aus den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), dem Netzwerk Schulsozialarbeit, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft und den Vertretungen aus zwei Jugendämtern zusammensetzt. In dieser Arbeitsgruppe wurden auch Ziel und inhaltliche Ausrichtung des sozialräumlichen Ansatzes erörtert.

Es besteht darüber Konsens, dass der sozialraumorientierte Ansatz keine zusätzliche bzw. neue Aufgabe von Schulsozialarbeit ist, sondern ein immanentes fachliches Handlungsprinzip des Arbeitsfeldes.

Die sozialraumorientierte Praxis spiegelt sich im Rahmen des Leistungsspektrums von Schulsozialarbeit wider und beinhaltet eine durch die Fachkraft der Schulsozialarbeit durchgeführte systemische Analyse von Lebenswelten, Lebensbedingungen und relevanten Orten des Aufwachsens von jungen Menschen in den Kommunen sowie den Einbezug der Kenntnisse in das Praxishandeln. Optimalerweise werden die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in den vielfach bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger der Schulsozialarbeit verankert und fortentwickelt.

Im Rahmen einer sozialraumorientierten Praxis setzt sich die Schulsozialarbeit auch für die Themen und Bedarfe der jungen Menschen und für die Bedingungen des Aufwachsens in den Kommunen ein und wirkt damit über den Lebensort Schule hinaus.

Sozialraumorientierung in der Schulsozialarbeit umfasst auch die Kooperation und Vernetzung mit anderen für die jungen Menschen relevanten Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen, wie beispielsweise mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Mobilen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Beratungsstellen und mit Vereinen. Bereits in § 13 Absatz 4 SGB VIII wird die Verpflichtung, Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abzustimmen, gesetzlich festgehalten. Sozialraumorientierung entwickelt diesen Ansatz konsequent zum synergetischen Handeln weiter.

Eine entsprechende Definition soll in die aktuell zu erarbeitende VwV Schulsozialarbeit aufgenommen werden.

Zu Ziffer 2:

Die Empfehlung zur Einführung eines digitalen und medienbruchfreien Antragsverfahrens konnte der KVJS bereits für das Schuljahr 2024/2025 zeitnah und erfolgreich umsetzen. Die Antragsteller wurden im Rahmen eines Rundschreibens (Nr. 85/2024 „Landesförderprogramm Jugendsozialarbeit – Grundsätze und digitales Antragsverfahren ab dem Schuljahr 2024/2025“) vorab darüber informiert, dass die Antragstellung für den Förderzeitraum 2024/2025 ausschließlich auf digitalem Wege erfolgen wird. Über ein „Erklärvideo“ wurden die einzelnen benötigten Schritte im Antragsverfahren transparent dargestellt. Die digitale Antragstellung war bis zum 31. Juli 2024 möglich. Das digitale Antragsformular wurde im Juli 2024 von 788 Antragstellern genutzt.

Die weiteren Planungen sehen ein medienbruchfreies Verfahren in sämtlichen Bereichen der Antragsbearbeitung vor. Künftige Verwendungsnachweise werden Antragsteller ebenfalls ausschließlich online einreichen können.

Zu Ziffer 3:

Die Landesregierung verfolgt das Ziel einer flächendeckenden Implementierung des Fördermittel-Bearbeitungs- und Informationssystems (FöBIS). Zum Stand der Umsetzung wird auf die Drucksache 17/6824 verwiesen. Im Herbst 2024 wurde eine neue Projektgruppe mit den Regierungspräsidien zur Beschleunigung der FöBIS-Integration der Förderprogramme des Sozialministeriums eingesetzt. Die mittelfristige Digitalisierung des Förderverfahrens im Bereich der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) über FöBIS wird im Rahmen der Neuausrichtung des Förderverfahrens berücksichtigt. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine FöBIS-Umsetzung bei diesem Förderverfahren, auch im Hinblick auf die Abwicklung durch den Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), werden derzeit geprüft.

Zu Ziffer 4:

Eine eigene Verwaltungsvorschrift gemäß Nr. 15 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung befindet sich derzeit in Arbeit. Zur Erarbeitung der VwV Schulsozialarbeit wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Auf die Antwort zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu Ziffer 5:

Die VwV befindet sich derzeit in Arbeit. Eine bessere Verzahnung mit der Bedarfsfeststellung der örtlichen, mittelfristigen Kinder- und Jugendhilfeplanung ist beabsichtigt, da der Überblick über die vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten der Jugendsozialarbeit in ihrer Gesamtheit nur über die Jugendhilfeplanung gewonnen werden kann. Den Beratungen der Arbeitsgruppe sowie den Ergebnissen der verschiedenen Beteiligungs- und Entscheidungsebenen kann nicht vorweggegriffen werden.

Zu Ziffer 6:

Eine Prüfung der Nutzung des im Kultusbereich vorgesehenen Ansatzes einer sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung für die Bedarfsfeststellung bei der Jugendsozialarbeit an Schulen kommt aus Sicht des Sozialministeriums zu dem Ergebnis, dass von dieser aus nachfolgendem Grund Abstand genommen werden sollte:

Dem Ansatz einer sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung liegt die Logik zugrunde, dass anhand sozialindizierter Kriterien eine Priorisierung der Ressourcenzuweisung erfolgt. So verfolgt das Startchancen-Programm, das auf Grundlage sozialindexbasierter Kriterien die Auswahl an Startchancen-Schulen trifft und anhand dieser Auswahl Ressourcen u. a. für multiprofessionelle Teams und dabei auch für Angebote der Schulsozialarbeit zuweist, mit verschiedenen Säulen und Bausteinen ein übergeordnetes Ziel: „Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Dies umfasst auch einen Beitrag zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.“ Vor diesem Hintergrund erscheint die sozialindexbasierte Auswahl von Schulen im Rahmen des Startchancen-Programms nachvollziehbar.

Übertragen auf das konkrete Angebot der Schulsozialarbeit würde aus Sicht des Sozialministeriums eine sozialindexbasierte Auswahl allerdings bedeuten, dass es angesichts sozialindizierter Kriterien Schulen geben muss, die eher mit Schulsozialarbeit auszustatten wären als andere. Schulsozialarbeit ist jedoch ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, das allen Kindern und Jugendlichen, aber auch ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten am Ort Schule zur Verfügung gestellt wird (vgl. § 13a SGB VIII). Nur über diesen Zugang zu möglichst allen Kindern und Jugendlichen

hat Schulsozialarbeit überhaupt erst die Chance, zum Türöffner für solche Fälle zu werden, in denen ein spezifischer Bedarf gegeben ist und dann auch ein entsprechendes Angebot oder eine spezifische Maßnahme durchgeführt werden oder (an) eine solche vermittelt werden kann. Mit einer sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung würde aus Sicht des Sozialministeriums Schulsozialarbeit ihr präventiver Ansatz abgesprochen. Das Potenzial der Schulsozialarbeit würde mit einer solchen Vorauswahl eingeschränkt und das Angebot auf einen sekundärpräventiven oder intervenierenden Ansatz reduziert.